

Hinweisblatt zum Handel mit chemischen Stoffen und Gemischen

Seit Februar 2009 regelt die sogenannte CLP (Classification, Labelling and Packaging) Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)) die Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und Gemischen.

Relevant für den Online-Handel ist vor allem die richtige Darstellung der Kennzeichnung von chemischen Stoffen und Gemischen.

Produkte die nach der CLP Verordnung kennzeichnungspflichtig sind, erkennen Sie



am Gefahrenetikett:

Die Bestandteile des Gefahrenetiketts sind am Ende des Dokumentes zum besseren Verständnis erläutert.

Alle Hinweise zur vollständigen Kennzeichnung, zum Transport und zum Umgang mit diesen Produkten, müssen zusätzlich ausführlich auf einem Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Sichtbarste Bestandteile eines jeden Gefahrenetiketts sind die Gefahrenpiktogramme:



Darstellung der gekennzeichneten Produkte im Onlineshop:

Die CLP Verordnung regelt neben der Einstufung gefährlicher Chemikalien auch die Werbung mit kennzeichnungspflichtigen Stoffen und Gemischen.

Nach Art. 48 Absatz 1 der Verordnung muss jede Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff unter Angabe der betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfolgen.

Nach Artikel 48 Absatz 2 muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte oder als gefährlich gekennzeichnete Gemische, die es einen privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen.

Das heißt für den Online- Handel:

1. Überprüfen Sie Ihren Warenbestand auf als gefährlich gekennzeichnete chemische Stoffe und Gemische, z.B. Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Waschmittel, Farben, Lacke, Schwimmbadchemie, Grillanzünder, Schmierstoffe, Feuerzeuge, Feuerwerk, Baustoffe.
2. Bilden Sie alle Informationen des Kennzeichnungsetiketts zu den gefährlichen Eigenschaften der Ware in der Artikelbeschreibung ab.
3. Die Erteilung der Pflichtinformationen des Kennzeichnungsetiketts muss vor dem Kauf erfolgen.
4. Beachten Sie die Informationen zur Kennzeichnung und zum Transport , zu finden in dem produktspezifischen Sicherheitsdatenblatt.

Neben der Einhaltung der Vorschriften der CLP-Verordnung können auch die Vorschriften der Verordnung Nr. 528/2012/EU (sog. [Biozid-Verordnung](#)) und ggf. der Richtlinie 1999/45/EG (sog. „[Zubereitungs-Richtlinie](#)“) zu beachten sein.

Die Europäische Union und die Bundesregierung haben Aufsichtsbehörden mit umfangreichen Informationen zum Umgang mit gefährlichen Chemikalien geschaffen:

Nationale Aufsichtsbehörde:

REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Europäische Aufsichtsbehörde:

Europäische Chemikalienagentur – ECHA www.echa.europa.eu

Begriffsbestimmungen zu den Bestandteilen des Gefahrenetiketts:

Chemischer Stoff:

Ein „Stoff“ ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Chemisches Gemisch:

Ein „Gemisch“ sind Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen

Gefahrenklasse:

„Gefahrenklasse“: Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit oder der Gefahr für die Umwelt.

Gefahrenkategorie:

Gefahrenkategorie: die Untergliederung nach Kriterien innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen zur Angabe der Schwere der Gefahr.

Gefahrenpiktogramm:

Gefahrenpiktogramm: eine grafische Darstellung, die aus einem Symbol sowie weiteren grafischen Elementen, wie etwa einer Umrandung, einem Hintergrundmuster oder einer Hintergrundfarbe, besteht und der Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr dient.

Signalwort:

„Signalwort“: ein Wort, das das Ausmaß der Gefahr angibt, um den Leser auf eine potenzielle Gefahr hinzuweisen; dabei wird zwischen folgenden zwei Gefahrenausmaßstufen unterschieden:

- a) „Gefahr“: Signalwort für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien;
- b) „Achtung“: Signalwort für die mit weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien;

Gefahrenhinweis:

„Gefahrenhinweis“: Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreibt.

Sicherheitshinweis:

„Sicherheitshinweis“: Textaussage, die eine (oder mehrere) empfohlene Maßnahme(n) beschreibt, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden.